

# **Entgeltordnung für öffentliche Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 29.05.2020 (Abl. Nr. 18 vom 08.06.2020)

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.05.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für folgende Schiffsanlegestellen der Fahrgastschiffahrt:  
Neustädtisches Wassertor (vorwiegend Hotelschiffe), Alfred-Messel-Platz (Kurzzeitanleger), Packhofufer (Kurzzeitanleger), Wiesenweg (Kurzzeitanleger), Salzhofufer (Kurzzeitanleger), Am Beetzseeufer, Plaue/Bornufer, Kirchmöser/Seegarten, Gollwitz/Ablage und  
Wasserwanderrastplätze: Neustädtisches Wassertor, Packhofufer, Wiesenweg, Salzhofufer, Am Slawendorf, Plaue/Bornufer.
- (2) Die genannten Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel und dienen dem Anlegen von Sportbooten und Fahrgastschiffen.
- (3) Für das Anlegen an kommunalen Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit seinem Schiff, Boot oder sonstigem Wasserfahrzeug an einer im § 1 (1) genannten Schiffsanlegestelle / einem Wasserwanderrastplatz anlegt. Mehrere Nutzer eines Liegeplatzes haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Bemessung des Entgeltes zur Übernachtung ist die Länge des Wasserfahrzeugs und die Dauer des Liegens maßgeblich. Bei dieser Bemessung des Entgeltes werden angefangene Tage und Längenstermine voll gerechnet.
- (2) Für die Bemessung des Entgeltes zur Kurzzeitanlegung ist die Dauer des Liegens maßgeblich. Bei dieser Bemessung des Entgeltes werden angefangene Stunden voll gerechnet.
- (3) Wird der Liegeplatz vor Ablauf der vereinbarten/gezahlten Liegezeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder teilweiser Rückzahlung des gezahlten Entgeltes.

## **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist mit dem Anlegen an einem der in § 1(1) genannten Schiffsanlegestellen / Wasserwanderrastplätze fällig.
- (2) Das Entgelt für das Anlegen an einem Wasserwanderrastplatz ist in bar gegen Quittung oder über Mobiltelefone und die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“), sofern ein entsprechendes System eingerichtet und funktionsfähig ist, zu entrichten.
- (3) Das Entgelt für das Anlegen an einer Schiffsanlegestelle wird dem Entgeltschuldner seitens der Stadt in Rechnung gestellt.

## § 5 Tarif

- (1) Fahrgastschiffahrt  
(1.1) Schiffsanlegestellen

<b>Berechnungsbasis</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
Schiffslänge bis 40 Meter	pro Anlegung bis 24 Stunden	60,00 Euro
Schiffslänge größer als 40 Meter	pro Anlegung bis 24 Stunden	1,50 Euro pro angefangenem Meter

- (1.2) Kurzzeitanlegestellen  
gilt für die Schiffsanlegestellen Alfred-Messel-Platz, Salzhofufer, Packhofufer und Wiesenweg

Anlegezeit bis 1 Stunde	entgeltfrei
ab der 2. Stunde pro Anlegung je 24 Stunden Anlegezeit	60,00 Euro

- (2) Wasserwanderrastplätze  
(2.1) Anlegungen bis 24 Stunden

<b>Berechnungsbasis</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
Bootslänge	pro Anlegung bis 24 Stunden	1,80 Euro pro angefangenem Meter

- (2.2) Kurzzeitanlegungen tagsüber (8 bis 18 Uhr)

<b>Berechnungsbasis</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
pro Boot	pro Stunde	1,50 Euro

- (3) Die Nutzung von Infrastruktur wie Elektroenergie, Trinkwasser, Abwasser, Müllentsorgung, Chemietoilettenentsorgung, Duschen, WC u.a. ist nicht im erhobenen Entgelt enthalten.
- (4) Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

## § 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.